

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Burgstaaken

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 27) und §§ 97 Abs. 1 Satz 4 und 98 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Burgstaaken erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens Burgstaaken werden Benutzungsgebühren (Hafengebühren) erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die gem. § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVOBl. 2014, 385) am 15. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2

Zusammensetzung der Hafengebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafengebühren setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hafengebühr
2. Kaigebühr
3. Schiffsliegegebühr
4. Lagergebühr
5. Fischanlandegebühr
6. Kaigebühr für das Kranen von Booten.

§ 3

Abgabenerhebung

- (1) die Hafengebühren werden durch die Stadt Fehmarn erhoben. Sie kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit dem Einlaufen in das öffentliche Hafengebiet.
- (3) Die Hafengebühren sind sofort fällig.
- (4) Zahlungsmittel ist der EURO.
- (5) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (6) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer sowie die von diesem beauftragten Schiffsmakler als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verlader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (7) Die Gebührensätze sind Nettosätze mit Ausnahme der in § 9 Abs. 6 aufgeführten Beträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§ 4 **Anmeldung**

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Bestimmungen der Hafenverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.
- (3) Meldepflichtig für das An- und von Bordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (4) Die Anmeldung ist vorzunehmen im Büro des Hafenmeisters unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung.
- (5) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (6) Fehlen der Messbrief, der Eichschein oder das Schiffszeugnis, so wird eine Schätzung auf Kosten des Zahlungspflichtigen durch den Hafenmeister vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige dem Hafenmeister auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlags zu gewähren.

§ 5 **Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze**

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Meter gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- (3) Die Abgabeeinheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmeter werden durch die Multiplikation von Länge und größter Breite berechnet. Die größte Breite ist in Meter senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.
- (4) Bemessungsgrundlage für ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen Bruttoregistertonnage (BRT)/Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (5) Bemessungsgrundlage für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff, dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (6) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in BRT bzw. BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper gilt: 1 Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche entspricht 1/3 BRT bzw. BRZ. Für die Berechnung des Ladungsverhältnisses gem. § 9 Abs. 3 gilt: 1 Tonne (t = 1.000 kg) allgemeine Ladung entspricht.
- (7) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in BRT bzw. BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper gilt: 1 Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche entspricht 1/3 BRT bzw. BRZ. Für die Berechnung des Ladungsverhältnisses gem. § 9 Abs. 3 gilt: 1 Tonne (t = 1.000 kg) allgemeine Ladung entspricht 2/3 BRT bzw. 2/3 BRZ.

§ 6 **Güterklassen**

- (1) Güter der Klasse I sind: Dünger und Düngemittel aller Art, Erden, Steine aller Art, Kies, Sand, Zement, Torf, Schlacken, Soda, Kohlen, Koks, Heizöl, Reet, Futterstoffe, Rüben, Kartoffeln, Kohl.
- (2) Güter der Klasse II sind: alle sonstigen Güter.

§ 7 **Ballast**

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

§ 8

Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt Fehmarn, die Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen.
2. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund, dem Land Schleswig-Holstein oder der Stadt Fehmarn gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
5. Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Sportboote, die über einen Liegeplatz im Yachthafen Burgstaaken oder Burgtiefe verfügen und lediglich die Fahrinne queren.

II. Hafengebühr

§ 9

A Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang:
 1. Für Frachtschiffe:
mit Ladung 0,20 € /BRT bzw. BRZ
in Ballast oder leer 0,10 € /BRT bzw. BRZ
 2. Für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung (einschl. solche, die außerdem Güter mitführen) pro Person der festgesetzten, polizeilich höchstzulässigen Personenzahl 0,15 € pro Person.
 3. Für andere Fahrzeuge, (Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger usw.) Flöße, Geräte oder sonstige Schwimmkörper 0,15 € pro BRT bzw. BRZ.
- (3) Der Ballastsatz beträgt 0,10 €. Dieser ist auch anzuwenden, wenn die Ladung weniger als den vierten Teil der Bruttoregistertonnage bzw. Bruttoreaumzahl beträgt.
- (4) Fahrzeuge mit weniger als 50 BRT bzw. BRZ zahlen 50 v. H. der Hafengebühr.
- (5) Für Fischereiboote, Kähne und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge, soweit sie nicht dem gewerbsmäßigen Personen- oder Güterverkehr oder einem dieser Zweige dienen, zahlen

<u>Fahrzeuglänge</u>	<u>Jahr</u>	<u>Tag</u>
bis 8 m	100,-- €	2,-- €
über 8 bis 10 m	136,-- €	2,50 €
über 10 bis 15 m	184,-- €	3,-- €
über 15 bis 20 m	220,-- €	5,-- €
über 20 m	280,-- €	7,50 €

- (6) Für alle Sportfahrzeuge ist je Schiffslänge in Metern zu zahlen:

bis 9 m	10,00 €
von 9,01 m bis 10 m	11,00 €
von 10,01 m bis 11 m	12,00 €
von 11,01 m bis 12 m	14,00 €
von 12,01 m bis 13 m	16,00 €
von 13,01 m bis 14 m	20,00 €
von 14,01 m bis 15 m	23,00 €
von 15,01 m bis 16 m	26,00 €
von 16,01 m bis 17 m	28,00 €
von 17,01 m bis 18 m	30,00 €
ab 18,01 m	32,00 €

einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (7) Fahrzeuge, die den Hafen ausschließlich zur Ergänzung der Vorräte an Betriebsstoffen, Ausrüstung und Proviant anlaufen, sind bei einer Liegezeit bis zu 1 Stunden frei.

- (8) Gekrannte Fahrzeuge sind für die Dauer von jeweils 1 Stunde vor und nach dem Kranen und nur im Bereich unter dem Kran von der Hafengebühr befreit.
- (9) Unterliegt ein Wasserfahrzeug der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht, so wird diese zusätzlich geschuldet.

III. Kaiegebühr

§ 10

A Gebührensätze

- (1) Die Kaiegebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaiegebühr beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Fahrgäste je Person 0,20 €.
 2. Güter der Klasse I - § 6 Absatz 1 - je 1.000 kg 0,40 €.
Güter der Klasse II - § 6 Absatz 2 - mit Ausnahme der nachstehend unter 3., 4. und 5. aufgeführten Güter je 1.000 kg 1,00 €.
 3. Für Bau- und Nutzholz je Festmeter 0,25 €.
 4. Für Getreide (außer Weizen und Roggen), Ölsamen, Mehl, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchte je 1.000 kg 0,80 €.
 5. Für Weizen und Roggen je 1.000 kg 0,50 €.

B Befreiungen

Von der Entrichtung der Kaiegebühr sind von Fahrgästen mitgeführte Gepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast befreit.

IV Liegegebühr

§ 11

A Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von 2 Kalendertagen zu entrichten. Sie beträgt
 1. für Frachtschiffe:
Hauptsaison von März bis Oktober 0,20 € / BRZ pro Tag.
Nebensaison von November bis Februar 0,10 € / BRZ pro Tag.
Ganzjährig an den Dalben 0,10 € / BRZ pro Tag.
 2. für alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,09 € / BRZ oder m² pro Tag.

B Befreiungen

Von der Entrichtung der Schiffsliegegebühr sind befreit:

1. Fahrzeuge, die unter § 9 Abs. 5 u. 6 fallen,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale gezahlt wird.

V. Lagergebühr

§ 12

Lagergebühr

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Uferanlagen in dem abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.
- (2) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, ab sofort für jeden angefangenen Tag je Quadratmeter der belegten Fläche 0,20 €.
- (3) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, ab sofort für jeden angefangenen Tag je Quadratmeter der belegten Fläche 0,20 €.

- (4) Eine Lagergebühr in Höhe von 0,35 € pro angefangenen Tag je Quadratmeter der belegten Fläche, wird für die kurzfristige Vermietung und Verpachtung von Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Hafengrenzen erhoben.

VI. Fischanlandegebühr

§ 13

Fischanlandegebühr

- (1) Die Fischanlandegebühr wird für die auf den Kai- und Hafenanlagen angelandeten Fische anstelle der Kaigegebühr erhoben.
- (2) Sie beträgt für 50 kg 0,04 €.
- (3) Anlandungen von weniger als 100 kg je Schiff und Fangreise sind abgabefrei.

§ 14

Kaigegebühr für das Kranen von Booten

- (1) Für das Kranen von Booten im Hafen Burgstaaken werden Gebühren erhoben. Abgabepflichtiger ist der kranende Betrieb.
- (2) Pro Kranung wird eine Gebühr von 33,17 € erhoben.

§ 15

Entsorgungsabgabe für Schiffsabfälle

- (1) Der Kommunalhafen stellt Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet. Die Abgabe ist sofort fällig. Abgabepflichtig sind Reeder, Eigner oder Charterer der Schiffe. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Bruttoreaumzahl (BRZ).
Bei Schiffen ohne BRZ-Vermessung gelten 2 to Tragfähigkeit gleich 1 BRZ.
Bemessungsgrundlage für die nicht unter Satz 1 und 2 fallenden, ist die Länge über alles.
- (4) Von allen Schiffen mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten wird eine Entsorgungsabgabe auf Schiffsabfälle erhoben.
Sie beträgt je Hafendurchlauf:
 1. Für die ersten 500 BRZ je volle 50 BRZ 2,50 €.
 2. Je weitere volle 50 BRZ bis 1.500 BRZ 1,00 €.
 3. Je weitere volle 50 BRZ mehr als 1.500 BRZ 0,50 €.Die Anteile der Entsorgungsabgabe je 0,05 € werden wie folgt festgesetzt: 0,02 € für Schiffsabfälle gemäß Marpol- Anlage I und 0,03 € für Schiffsabfälle gemäß Marpol- Anlage V.
- (5) Die Entsorgung von Ladungsrückständen wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.
- (6) Näheres regelt der - durch das Landesamt für Natur und Umwelt - genehmigte Hafenabfallbewirtschaftungsplan sowie die Benutzungsordnung für den Kommunalhafen Burgstaaken.
- (7) Besteht für ein Schiff keine Abgabepflicht, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen die Entsorgung zulasten des Schiffes.
- (8) Schiffe im regelmäßigen Linienverkehr oder Dauerliegeplatzinhaber können gemäß § 13 HafEntsVO auf Antrag von der Abgabepflicht befreit werden, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle nachgewiesen wird.
- (9) Im Übrigen gilt die Hafenentsorgungsverordnung (HafEntsVO) in der Fassung vom 09.12.2002 (GVOBl. 2002, 303).

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der DSGVO in der Fassung vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016; ber. ABl. L 127 vom 23.05.2018)

i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) durch die Stadt Fehmarn zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, ggf. Kontoverbindung der/s Abgabepflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Die Stadt Fehmarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17

Mitwirkungspflichten

Die Abgabepflichtigen sind gemäß § 90 Abs. 1 der Abgabenordnung in (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Abgabenschuld verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines / einer Abgabepflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
 2. Entgegen § 17 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, oder
 3. der Anzeige- und Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen § 4 und § 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG SH dar.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Burgstaaken vom 13.12.2019 außer Kraft.

Fehmarn, den 22.12.2020

Stadt Fehmarn
gez. Jörg Weber
(Bürgermeister)

(L.S.)